

Zwischen

.....
Träger des Heims/Betreuungseinrichtung (Name + Adresse)

– im Folgenden Heim genannt –

und

Apotheker/in

als Betreiber/in der

.....
Apotheke (Name + Adresse)

– im Folgenden „Apotheke“ –

wird folgender Versorgungsvertrag gemäß § 12a Apothekengesetz (ApoG) (Heimversorgungsvertrag) für die Bewohner des Heims

.....
.....
.....
(Name + Adresse)

geschlossen.

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch die Apotheke im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Hierzu zählen neben der Lieferung von Arzneimitteln an die Heimbewohner auch die notwendige Information des Heimpersonals und die ständige Überprüfung der Arzneimittelvorräte. Um ein hohes Versorgungsniveau zu gewährleisten, werden die Parteien in ständigem Kontakt stehen und sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig nachhaltig unterstützen.

Bei der Durchführung dieses Vertrages sind insbesondere die Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Betrieb von Apotheken sowie die übrigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

§ 1 – Versorgungsauftrag

(1) Der Apotheker übernimmt die Versorgung der Bewohner des Heims mit Rezeptur- und Fertigarzneimitteln sowie apothekenpflichtigen Medizinprodukten. Darüber hinaus liefert er auf Wunsch apothekenübliche Waren gemäß § 1a Nr. 10 ApBetrO. Die Lieferung von Hilfsmitteln für Heimbewohner, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, hat der Apotheker nur in dem Umfang vorzunehmen, als er diese zu Lasten der Krankenkasse für den betroffenen Patienten liefern darf.

(2) Die Zuständigkeit des Apothekers bezieht sich auf das gesamte Heim.

oder

Die Zuständigkeit des Apothekers bezieht sich auf folgende Teileinheiten des Heims (bitte genau bezeichnen):

.....

(3) (Sofern eine Versorgung durch mehrere Apotheken im Wechsel erfolgt)

Neben dem Apotheker sind noch folgende weitere Apotheken an der Versorgung des Heimes beteiligt:

.....

Um die Verantwortlichkeiten der versorgenden Apotheken eindeutig voneinander abzugrenzen, wird folgender Zeitplan vereinbart:

.....

.....

.....

.....

Vertrag zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bewohner eines Heimes nach § 12a Apothekengesetz

- (4) Für das Heim ergibt sich aus diesem Vertrag keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten des Apothekers. Soweit die Versorgung künftig durch weitere Apotheken wahrgenommen wird, werden die Zuständigkeitsbereiche der Apotheken durch eine schriftlich niederzulegende Zusatzvereinbarung abgegrenzt. In dieser Vereinbarung ist die Aufteilung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten genau zu regeln. Gleiches gilt, wenn eine bislang mitversorgende Apotheke aus der Versorgung ausscheidet und infolgedessen die Verantwortlichkeiten neu abzugrenzen sind. Kommt aus Sicht der Apotheke eine solche Zusatzvereinbarung nicht in Betracht, können beide Parteien den Versorgungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (5) Soweit Heimbewohner von ihrem Recht auf freie Apothekenwahl Gebrauch machen und sich selbst mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten versorgen, findet dieser Vertrag keine Anwendung.

§ 2 – Pflichten des Heimes

- (1) Der Heimträger versichert, dass es sich bei dem zu versorgenden Heim um ein Heim im Sinne § 12a Abs. 1 ApoG in Verbindung mit § 1 des Heimgesetzes* handelt.
- (2) Das Heim wird ausschließlich Verschreibungen für solche Heimbewohner an die Apotheke weiterleiten, für die die Verpflichtung oder ein Auftrag zur Versorgung vorliegt. Es wird diesbezügliche Erklärungen der Bewohner bzw. deren Betreuer einholen und diese auf Wunsch dem Apotheker vorlegen.
- (3) Dem Apotheker gewährleistet das Heim jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, wenn dies zum Zwecke der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Es wird mit dem Apotheker eng zusammenarbeiten und ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.
- (4) Optional:
Das Heim übernimmt den Einzug sämtlicher Kosten für die von der Apotheke gelieferten Waren. Hierzu zählen z. B. der Kaufpreis sowie die nach dem Sozialversicherungsrecht von den gesetzlich Krankenversicherten zu leistenden Zuzahlungen. Das Heim wird monatlich abrechnen.

§ 3 – Allgemeine Pflichten des Apothekers

- (1) Der Apotheker stellt seinen Versorgungsauftrag durch Lieferung und ggf. Herstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Produkte, durch Beratung und Information des Heimpersonals sowie durch Überwachung der Vorräte im Heim nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sicher. Die bestehenden Pflichten der Information, Kontrolle, Dokumentation und Beratung gemäß § 20 ApBetrO nimmt der Apotheker persönlich oder durch pharmazeutisches Personal seiner Apotheke wahr.
- (2) Er versichert dem Heim, dass er zur ordnungsgemäßen Versorgung der Heimbewohner imstande ist, insbesondere die notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Anforderungen gemäß den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung erfüllt.
- (3) Für die Versorgung wird er die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen in ihrer jeweils aktualisierten Fassung im Rahmen seines pflichtgemäßen Handelns berücksichtigen.

§ 4 – Ständige Versorgung

Die ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ist permanent zu gewährleisten. Außerhalb ihrer Öffnungszeiten genügt die Apotheke dieser Pflicht dadurch, dass sie dem Heim einen gültigen Notdienstplan zur Verfügung stellt.

§ 5 – Belieferung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

- (1) Der Apotheker beliefert alle ihm vom Heim zugeleiteten Verordnungen und Bestellungen. Soweit im Einzelfall notwendig, kann die Belieferung ausnahmsweise auch auf telefonische Anforderung eingeleitet werden. Allerdings hat in diesem Fall die ärztliche Verschreibung spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe vorzuliegen.
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb einer der Verschreibung/Bestellung angemessenen Zeit. Die Arzneimittel sind für jeden Bewohner getrennt zu verpacken, mit dessen Namen und dem Lieferdatum zu versehen sind. Die unverzügliche Auslieferung ist sicherzustellen.
- (3) Den Empfang von Betäubungsmitteln wird das Heim unter Angabe der Betäubungsmittelnummer bestätigen.
- (4) Der Apotheker dokumentiert jede Lieferung unter Angabe des Übergabezeitpunktes und des Inhalts der Lieferung. Er wird dem Heim auf dessen Wunsch im Einvernehmen mit den betroffenen Heimbewohnern Einblick in die Dokumentation gewähren. Die Dokumentationsunterlagen sind für mindestens fünf Jahre in der Apotheke aufzubewahren.

§ 6 – Beratung durch den Apotheker oder dessen pharmazeutisches Personal

- (1) Der Versorgungsauftrag umfasst die Information und Beratung der Heimbewohner gemäß den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung sowie deren pharmazeutische Betreuung in Absprache mit dem betreuenden Arzt.
- (2) Er umfasst auch die regelmäßige Beratung der Beschäftigten des Heimes über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln einschließlich deren Lagerung sowie die Vermittlung pharmazeutischer Grundinformationen. Diesbezügliche Anfragen des Heimes wird die Apotheke ebenfalls beantworten.

* Da die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht des Apothekenwesens beim Bund liegt (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG) und dieser in § 12a Abs. 1 ApoG auf den Heimbegriff des § 1 HeimG verweist, bleibt dieser auch dann maßgebend, wenn es um die Heimversorgung in Bundesländern geht, die in ihren Landesgesetzen keinen oder einen abweichenden Heimbegriff verwenden (vgl. Wesser, in: Kieser/Wesser/Saalfrank, Apothekengesetz – Kommentar, § 12a Rdnr. 30 ff.).

- (3) Die Apotheke wird Empfehlungen für die Leitung des Heimes zur Planung, Organisation und Überwachung des Arzneimittelverkehrs formulieren.
- (4) Die Beratung durch die Apotheke bezieht sich auch darauf, einen wirtschaftlichen Arzneimittelverbrauch im Heim zu fördern.
- (5) Bei der Erfassung und Auswertung der Daten des Arzneimittelverbrauchs zum Zwecke der medizinischen, pharmazeutischen und ökonomischen Dokumentation wird die Apotheke Unterstützung leisten.
- (6) Der Versorgungsauftrag umfasst ferner die Information über Risiken beim Umgang mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten.
- (7) Bei Auffälligkeiten in der Arzneimitteltherapie (z. B. bei Wechselwirkungen) wird der Apotheker Rücksprache mit dem Arzt nehmen.

§ 7 – Überprüfung der Arzneimittelvorräte

- (1) Der Apotheker bzw. ein Mitarbeiter seines pharmazeutischen Personals überprüft die bewohnerbezogene, ordnungsgemäße Aufbewahrung der durch die Apotheke gelieferten Arzneimittel im Abstand von höchstens sechs Monaten. Er wird dabei die jeweils aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen berücksichtigen.
- (2) Der Überprüfungstermin wird im Benehmen mit dem Heim festgesetzt.
- (3) Arzneimittel, die verfallen sind oder deren ordnungsgemäße Beschaffenheit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist, wird die Apotheke absondern und vernichten.
- (4) Über die Arzneimittelprüfung fertigt der Apotheker/der Beauftragte ein schriftliches Protokoll gemäß den Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen an. Das Heim erhält eine Durchschrift. Das Protokoll enthält insbesondere folgende Feststellungen:
 - a. Name des Heims
 - b. Datum der Überprüfung
 - c. Name des Apothekers und anderer an der Überprüfung beteiligter Personen
 - d. Angaben zu den vorgefundenen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen, insbesondere bezüglich
 - der allgemeinen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen
 - der personenbezogenen Lagerung und Aufbewahrung der Arzneimittel und Medizinprodukte nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln
 - der Beschaffenheit einschließlich der Kennzeichnung der Arzneimittel und Medizinprodukte
 - der Verfallsdaten
 - e. Festgestellte Mängel sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel veranlasst wurden
 - f. Den zur Beseitigung der Mängel gesetzten Termin
 - g. Angaben über die Beseitigung früher festgestellter Mängel
 - h. Unterschrift des Prüfers mit Datum
- (5) Nicht mehr benötigte Betäubungsmittel werden nach den Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes in Anwesenheit von zwei Zeugen in einer Weise vernichtet, die ein auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Das Heim erhält eine Ausfertigung.

§ 8 – Weitere Leistungen

- (1) Dieser Versorgungsvertrag umfasst alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung notwendig sind. Weitere Leistungen können zwischen den Parteien gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.
- (2) Sollte der Heimträger wünschen, dass die Apotheke die patientenindividuelle Versorgung durch bewohnerbezogene Wochenblister sicherstellt, so ist auch dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gegen Vereinbarung einer angemessenen Vergütung möglich. Der Apotheker ist in diesem Fall dazu berechtigt, die Verblisterung einem externen Lohnherstellerbetrieb mit Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen zu übertragen.
- (3) Schulungen des Pflegepersonals werden mit € pro Seminar/Seminarstunde vergütet.

§ 9 – Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Quartals möglich.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Der Vertrag tritt am In Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde (siehe § 11 dieses Vertrages).
Datum

§ 10 – Schriftform und Vertragsänderungen

- (1) Für diesen Vertrag und für sämtliche Vertragsänderungen wird Schriftform vereinbart.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (3) Weder der Wechsel in der Trägerschaft des Heims noch der bezüglich des Inhabers der Apotheke berührt die Verbindlichkeit dieses Vertrages. In beiden Fällen ist die Rechtsnachfolge dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 – Genehmigungen durch die Behörde, Anzeige von Änderungen und Aufnahme der Versorgung

- (1) Der Vertrag wird gemäß § 12a Apothekengesetz erst mit seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam. Der Apotheker wird den Vertrag unverzüglich seiner Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuleiten.
- (2) Änderungen des Vertrages nach seiner Genehmigung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde durch den Apotheker anzuzeigen.
- (3) Der Beginn der Heimversorgung nach diesem Vertrag ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder nichtig werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, soweit dies mit den Bestimmungen des Apothekengesetzes oder der Apothekenbetriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung zu vereinbaren, welche den nichtigen Regelungen möglichst nahe kommt und dem Zweck dieses Vertrages entspricht.
- (3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke**.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Apothekers/der Apothekerin

.....
Unterschrift des Heimträgers

** Nur in dem Fall, in dem der Heimträger Kaufmannseigenschaft besitzt, ist die Gerichtsstandsvereinbarung wirksam.